

**VII. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt  
vom 13. Dezember 2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 bis 4, sowie des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2022 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 13. Dezember 2012 erlassen:

**Artikel 1  
Eingangsformel**

In der Eingangsformel vor § 1 wird hinter „§ 10“ eingefügt: „Abs. 1 bis 4“

**Artikel 2  
Verwendungszweck**

In § 2 werden der Deckungsgrad der Kurabgabe von 64,19 % auf 63,53 % und des Gemeindeanteils von 1,72 % auf 1,86 % geändert.

**Artikel 3  
Höhe der Kurabgabe**

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 3,50 € auf 3,70 € und in Nr. 2 der Betrag von 1,75 € auf 1,85 € geändert. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag von 98,00 € auf 103,60 € geändert.

**Artikel 4  
Datenverarbeitung**

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Sylt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten erheben bzw. bereits erhobene Daten verwenden nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162), namentlich Daten aus:
- a) den von den Unterkunftsgebern gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung an den Insel Sylt Tourismus-Service übermittelten Meldevordrucken sowie den nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung zu führenden Gästeverzeichnissen,
  - b) den bei der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt (Inselverwaltung) verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sylt,

- c) bei der Inselverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe,
  - d) den bei der Inselverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
  - e) Mitteilungen von Vorinhabern von Zweitwohnungen im Falle des Inhaberwechsels im laufenden Kalenderjahr.
- Die Verwendung von Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. Liegenschaftskataster) bleibt davon unberührt.

(2) Die zu erhebenden bzw. zu verwendenden Daten sind:

- Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen,
- Anschrift der Unterkunft,
- Geburtsdaten der wegen Minderjährigkeit kurabgabebefreiten Gäste,
- Daten, die eine Ermäßigung nach § 5 Ziff. 3 dieser Satzung auf Antrag des Pflichtigen rechtfertigen,
- Name, Anschrift und Kontoverbindung des nach dieser Satzung melde-, einziehungs- und abführungspflichtigen Unterkunftsgebers.

(3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen bzw. verwendeten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.


(4) Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde Sylt. Die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach der Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DSGVO für die Gemeinde Sylt tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

1. Die unter Artikel 1 bestimmte Änderung tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 in Kraft.
2. Die unter Artikel 2 und 3 bestimmten Änderungen treten ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.
3. Die unter Artikel 4 bestimmten Änderungen treten ab dem 25. Mai 2018 in Kraft.

Sylt, den 16.05.2022

Gemeinde Sylt

  
Nikolas Häckel  
Bürgermeister